

Kuratorium Gedenkstätte Köpenicker Blutwoche

STATUT

§ 1 Aufgaben des Kuratoriums

Um die aus historischer und politischer Sicht über den Bezirk hinaus bedeutsame Gedenkstätte aufzuwerten und ihre Ausstrahlung zu verstärken, bedarf es der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Sicherung und wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Weiterentwicklung der Gedenkstätte sowie dem Ausbau ihres Betriebes.

Das Kuratorium berät das Bezirksamt in wissenschaftlichen Fragen, bei der finanziellen und personellen Ausstattung, in Bezug auf die Gedenkstättenpädagogik, die Besucherentwicklung und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die bauliche Erhaltung der Gedenkstätte. Es gibt Empfehlungen, um politische Beschlüsse zur Gedenkstättenarbeit herbeizuführen. Empfehlungen und Beratung des Kuratoriums richten sich insbesondere auf die Sicherung und die Weiterentwicklung der Gedenkstätte, die Besuchergewinnung sowie Drittmittelakquise mit dem Ziel, die Gedenkstätte adäquat ihrer überregionalen Bedeutung im Kontext der NS-Geschichte zu betreiben.

§ 2 Organisation

Organisatorisch ist das Kuratorium bei der/dem für die Gedenkstätte zuständigen Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat angebunden.

Die/der beim Bezirksamt Treptow-Köpenick für die Gedenkstätte zuständige Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat beruft ein Kuratorium zur Unterstützung und Beratung der Arbeit seiner Fachabteilung in der Gedenkstätte Köpenicker Blutwoche im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Gedenkstätte ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Dem Kuratorium gehören 12 Mitglieder, davon acht stimmberechtigt und vier ohne Stimmrecht, an, die der Gedenkstättenarbeit besonders verbunden sind. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder ohne Stimmrecht:

- zuständige/r Bezirksstadträtin/-rat
- zuständige Amtsleitung
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Bereiches Museum beim Bezirksamt

Mitglieder mit Stimmrecht:

- vier externe Fachexpertinnen und -experten (Geschichtswissenschaft, Gedenkstättenpädagogik, Museologie o.ä.)
- vier von der BVV gewählte Vertreter/innen aus den Fraktionen der BVV Treptow-Köpenick

Die externen Fachexpertinnen und –experten haben bei Beschlüssen zu Fachthemen doppeltes Stimmrecht. Bei Beschlüssen zu Verwaltungs- oder Organisationsfragen haben sie ein einfaches Stimmrecht.

- (II) Bei allen Mitgliedern des Kuratoriums ist Sachkunde auf der Grundlage von Ausbildung oder Studium bzw. durch berufliche/ehrenamtliche Arbeit in den für die Arbeit und Entwicklung der Gedenkstätte relevanten Themenfeldern Voraussetzung.
- (III) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt unabhängig und unentgeltlich aus.
- (IV) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes verpflichtet.

§ 4 Gastredner*innen

Das Kuratorium hat die Möglichkeit, Gäste mit Rede- bzw. Vortragsrecht einzuladen. Die Einladungen der Gäste sind mit der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden rechtzeitig abzustimmen.

§ 5 Vorsitz des Kuratoriums

- (I) Der Vorsitz des Kuratoriums obliegt der zuständigen Amtsleitung qua Amt.
- (II) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretend/n Vorsitzenden mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei weiterhin bestehender Stimmgleichheit entscheidet das Los. Durch Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
- (III) Für eine Abwahl der/der stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (IV) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein, erstellt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (V) Die Einladung erfolgt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch die/den Vorsitzenden bzw. die/den stellvertretenden Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor Sitzungstermin. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 6 Geschäftsstelle

- (I) Die Geschäftsstelle besteht bei der für die Gedenkstätte zuständigen Amtsleitung.
- (II) Die Geschäftsstelle stellt die erforderlichen Sachinformationen bereit und bearbeitet Tagesordnungen und Protokolle.

- (III) Die Sitzungsprotokolle werden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und an die Mitglieder versendet. Die Protokolle gelten als bestätigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der/dem Vorsitzenden Änderungswünsche übermittelt werden.

§ 7 Arbeitsweise des Kuratoriums

- (I) Die nichtöffentlichen Sitzungen des Kuratoriums finden im halbjährlichen Turnus statt. Darüber hinaus können außerordentliche Sitzungen von der /von dem Vorsitzenden einberufen werden.
- (II) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (III) Beschlüsse im Kuratorium werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

§ 8 Amtszeit des Kuratoriums

- (I) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die/den für die Gedenkstätte zuständige/n Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat für die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie erhalten ein Ernennungsschreiben.
- (II) Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet vorzeitig aus dem Kuratorium aus, wenn es gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, ist ein/e Nachfolger/in zu berufen. Ein Mitglied des Kuratoriums kann durch Beschluss des Kuratoriums mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten abberufen werden.

§ 9 Selbstauflösung

- (I) Das Kuratorium besitzt die Möglichkeit sich aufzulösen. Die Selbstauflösung bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (II) Das Statut verliert nach Auflösung des Kuratoriums seine Gültigkeit.

§ 10 Gültigkeit und Änderung des Statuts

- (I) Dieses Statut erlangt Gültigkeit durch Beschluss des Kuratoriums mit der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten.
- (II) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt durch Beschluss des Kuratoriums vom 29.08.2016 in Kraft.



